

Sonderbeilage

Amtsblatt Nr. 23

vom 09. Juni 2022

Anlage zur Ziffer 246

- **Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr**

**Zweckverbandssatzung
für den
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**

in der Fassung

des Beschlusses der Verbandsversammlung
vom 21. Juni 2006

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 24.10.2007

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 10.12.2008

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 17.12.2009

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 17.03.2011

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 12.12.2012

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 12.07.2013

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 27.09.2013

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 12.12.2014

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 30.03.2017

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 07.12.2021

geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 23.03.2022

I.

§ 1 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Die Stadt Bochum,
die Stadt Bottrop,
die Stadt Dortmund,
die Stadt Düsseldorf,
die Stadt Duisburg,
der Ennepe-Ruhr-Kreis,
die Stadt Essen,
die Stadt Gelsenkirchen,
die Stadt Hagen,
die Stadt Herne,
die Stadt Krefeld,
der Kreis Mettmann,
die Stadt Monheim am Rhein,
die Stadt Mönchengladbach,
die Stadt Mülheim an der Ruhr,
der Rhein-Kreis Neuss,
die Stadt Neuss,
die Stadt Oberhausen,
der Kreis Recklinghausen,
die Stadt Remscheid,
die Stadt Solingen,
der Kreis Viersen,
die Stadt Viersen und
die Stadt Wuppertal

bilden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs im Kooperationsraum Rhein-Ruhr, der sich aus der anliegenden Karte ergibt, einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV.NW 202).

Die Verbandsmitglieder bilden gemeinsam mit dem Zweckverband eine Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007.

II.

§ 4 Abs. 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 4 Grundsätze

- (3) Der Zweckverband und die Verbandsmitglieder als Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007 bieten integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß Art. 2 Buchstabe m) VO (EG) Nr. 1370/2007 an.

Kreisangehörige Gemeinden gemäß § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 ÖPNVG NRW im VRR-Verbandsgebiet können der Gruppe von Behörden gemäß Satz 1 durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung beitreten.

III.

In § 4 wird ein neuer Absatz 4 hinzugefügt:

§ 4 Grundsätze

(4) Im Falle der Durchführung wettbewerblicher Verfahren zur Vergabe von ÖSPV-Leistungen im Verbandsgebiet hat das Verbandsmitglied den Zweckverband zu beteiligen, insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der satzungs- und beihilferechtlichen Vorschriften.

Der Zweckverband und die am wettbewerblichen Verfahren beteiligten Verbandsmitglieder bzw. Aufgabenträger schließen die erforderlichen Vereinbarungen ab.

IV.

§ 5 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 5 Aufgaben im ÖPNV

(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Absatz 3a ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) auf der Basis von Art. 8 Absatz 2 (Bestandsbetrauungen) bzw. Art. 3 und 5 (Neuvergaben) VO (EG) Nr. 1370/2007, der sonstigen europarechtlichen Vorschriften, der einschlägigen Vorschriften des PBefG und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.

Dies umfasst

- a) die objektive und transparente Aufstellung und Fortschreibung der Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistung berechnet wird;
- b) die Festsetzung der Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
- c) die rechtsverbindliche Betrauung der Berechtigten mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe der Beschlüsse oder Verwaltungsentscheidungen der Verbandsmitglieder durch Erlass eines Finanzierungsbescheids, soweit kein nach Art. 5 Absatz 1 Satz 2 oder Art. 8 Absatz 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 vergebener öffentlicher Dienstleistungsauftrag oder nach § 108 GWB vergebener öffentlicher Auftrag vorliegt; und
- d) die Durchführung der Finanzierung nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.

Die Höhe der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen je Verbandsmitglied ergibt sich für das jeweilige Geschäftsjahr aus dem Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr aus der Ergebnisrechnung.

Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

2. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorhaltung von ÖPNV-bedingter Infrastruktur auf der Basis von Art. 9 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit den europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.

Ziffer 1 Satz 2 Buchstaben a) – d) gelten entsprechend.

Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

3. die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW.
Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.
- 3a. die Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW und den Erlass bzw. die Weiterentwicklung der dazugehörigen allgemeinen Vorschrift nach Ziffer 5.
4. Anpassung und Fortschreibung der VRR-Finanzierungsrichtlinien sowie sonstiger in Zusammenhang mit Ziffer 1 bis 3 erforderlicher Richtlinien.
5. die Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen, der damit ggf. verbundene Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe l) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) sowie der Erlass von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.
6. Schlichtung und abschließende Entscheidung bei Nichteinigung über das Leistungsangebot und/oder die Finanzierung von Verkehrslinien, die mehrere Aufgabenträger betreffen. Dies gilt entsprechend für die Nichteinigung im Rahmen der Abstimmung von Nahverkehrsplänen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW.
7. Einnahmenaufteilung zwischen den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen. Näheres regeln die Einnahmenaufteilungsrichtlinie und der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag.
8. Bekanntmachung des Gesamtberichts nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen der Zuständigkeit nach Nr. 1.

V.

§ 5a Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 5a Aufgaben zur Abstimmung von Direktvergaben im ÖSPV

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Abs. 3a Satz 1 ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 übertragen:

1. Abstimmung des Inhalts von Vorabbekanntmachungen mit den betroffenen Verbandsmitgliedern und Veröffentlichung der von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder beschlossenen Vorabbekanntmachungen gemäß § 8a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370 sowie ihrer Berichtigungen,
2. Hinwirkung auf die Abstimmung der direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,
3. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 135 Abs. 2 Satz 2 GWB bei gemäß Nr. 1 vorab bekanntgemachten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei Notmaßnahmen,
4. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gemäß § 135 Abs. 2 Satz 2 GWB bei Notmaßnahmen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,
5. Entgegennahme von Anträgen gemäß Art. 7 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie von Rügen gemäß § 160 Absätze 2 und 3 GWB sowie die Erwiderung darauf im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern, sowie
6. Durchführung von Nachprüfungsverfahren bei gemäß Nr. 4 veröffentlichten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern.

VI.

§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 werden geändert und erhalten folgende Fassung:

§ 7 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR

- (1) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 5 Absätze 1 bis 4 und § 5a Absätze 1 bis 4 mandatierend auf die VRR AöR. Die Zuständigkeit des Zweckverbandes für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt.
- (2) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffern 1, 2 und 4 mandatierend auf die VRR AöR.

VII.

§ 19 Abs. 5 wird aufgehoben

VIII.

§ 19 Abs. 6 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 19 Allgemeine Umlage

- (6) Soweit ~~zwischen~~ einzelne Verbandsmitglieder und ÖSPV-Unternehmen ~~sonstige~~ Abschlüsse ~~vereinbart~~ abgestimmt haben und diese gegenüber dem Zweckverband oder einer von ihm bestimmten Stelle nachgewiesen werden, sind diese bei der Ermittlung und Festsetzung der allgemeinen Umlage – soweit möglich – zu berücksichtigen.

VIV.

In § 19 a wird ein neuer Absatz 4 hinzugefügt:

§ 19a Verfahren zur Änderung von Finanzierungsbeträgen

- (4) Die Verbandsversammlung kann die einzelnen in Anlage 10 der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie genannten Finanzierungsbeträge einzelner Verbandsmitglieder durch Beschluss gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 9, soweit europa- bzw. unionsrechtlich zulässig, auf Vorschlag der VRR AöR zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit allgemeiner Vorschriften erhöhen, wenn hierzu das Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen kommunalen Aufgabenträger bzw. dem jeweils betroffenen Verbandsmitglied hergestellt wurde.*

X.

§ 21 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 21 Beendigung der Finanzierungsübertragung

- (1) Verbandsmitglieder können die Übertragung der Aufgabe „Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr.1 - 4)“ unter Einhaltung einer Frist ganz oder teilweise einseitig beenden.
- (2) Die vollständige Beendigung der delegierenden Aufgabenübertragung (Rücknahme) kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.*
- Die Rücknahme nach Satz 1 setzt eine Entscheidung der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds voraus.*
- Die weiteren Rechtsfolgen der Rücknahme, insbesondere die Auswirkungen auf die Gruppe im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 3, die Höhe der Umlagen nach § 16 a Abs. 2, die Stimmrechte in der Verbandsversammlung, die finanzielle Beteiligung an Rückstellungen für Mitarbeiter, sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.*
- (3) Sofern kreisangehörige Verbandsmitglieder von dem Rücknahmerecht gemäß Abs. 2 in vollem Umfang Gebrauch machen, scheiden sie aus dem Zweckverband aus.
- (4) Verbandsmitglieder können die Übertragung der Aufgabe „Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste (§ 5 Abs. 2 Nr.1)“ und der Aufgabe „Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern (§ 5 Abs. 2 Nr.2)“ auch in der Form teilweise nach Absatz 1 beenden, dass lediglich die delegierende Übertragung bei*

gleichzeitiger Aufrechterhaltung der mandatierenden Übertragung der vollständigen Aufgabe und Zusicherung der Einhaltung der Finanzierungsrichtlinien beendet wird (Widerruf).

Der Widerruf nach Satz 1 setzt eine Entscheidung der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds voraus und ist mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Monatsende schriftlich dem Verbandsvorsteher gegenüber zu erklären.

§§ 1 Abs.1 Satz 2, 4 Abs. 3 Satz 1 bleiben vom Widerruf unberührt.

Einzelheiten zum Verfahren sind in der Finanzierungsrichtlinie geregelt.

XI.

In § 27 Abs. wird ein neuer Absatz 12 hinzugefügt:

§ 27 Inkrafttreten

(12) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.03.2022 treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung durch die Kommunalaufsicht in Kraft.

XII.

Protokollnotizen zu §§ 5 Absatz 6, 5a und 19 Abs. 5 werden aufgehoben

XIII.

Protokollnotiz zu § 5a und § 7 Absatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

Alle Verbandsmitglieder gemäß § 1 Absatz 1 haben entsprechende Übertragungsbeschlüsse gefasst und damit die Aufgaben übertragen.

XIV.

Protokollnotiz zu § 21 Abs. 1 wird neu hinzugefügt:

1. Folgen der Rücknahme der Finanzierungsübertragung

Ein vollständiges Ausscheiden aus dem Zweckverband VRR ist für Kreise und kreisfreie Städte aufgrund von § 5 ÖPNVG nicht zulässig. Lediglich die Übertragung der freiwillig übertragenen Aufgaben kann beendet werden.

Die Rücknahme (§ 21 Abs. 2 ZVS) der gemäß § 5 Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 ZVS (Finanzierungsübertragung) übertragenen Aufgaben löst insbesondere folgende Konsequenzen aus.

- a) Das rücknehmende Verbandsmitglied ist ab Wirksamwerden der Rücknahme der Aufgabe „Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV“ für die Finanzierung mit allen daraus erwachsenden Konsequenzen wieder selbst zuständig. Das gilt ggfls. auch für die Finanzierung gemäß §§ 11 Abs. 2, 11a

ÖPNVG. Finanzierungsbescheide mit Bezug auf das Verbandsmitglied werden unwirksam.

- b) Das in § 19a und 19b ZVS geregelte Verfahren zur Änderung von Bedienungs- und Finanzierungsbeiträgen bei mitbedienten Gebietskörperschaften endet. Das rücknehmende Verbandsmitglied muss dann ggfls. neue bilateralen Regelungen mit den mitbedienten Gebietskörperschaften, insbesondere auch zur Gruppenbildung, verhandeln.
- c) Die Prüfung einer Überkompensation nach der Finanzierungs-Richtlinie durch den VRR endet.
- d) Die Unterstützung des Verbandsmitglieds durch den VRR bei der Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen endet.
- e) Das Verbandsmitglied muss den Gesamtbericht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 künftig selbst veröffentlichen.
- f) Das Verbandsmitglied wird künftig nicht mehr im Verbundetat und nicht mehr in der Ergebnisrechnung des VRR geführt.
- g) Das Verbandsmitglied nimmt künftig nicht mehr am Spitzenausgleich gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 ZVS teil.
- h) Der Anteil des Verbandsmitglieds an der Verbandsumlage gemäß § 16a ZVS ändert sich.
- i) Die Satzung des Zweckverbandes VRR ist in Bezug auf den Umfang der Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖSPV im VRR und in Bezug auf die beteiligten Verbandsmitglieder zu ändern.
- j) Ggfls. sind mit jeweils mitbedienten oder sonst wie betroffenen benachbarten Gebietskörperschaften Vereinbarungen, z.B. über neue Gruppenkonstellationen, abzuschließen.

Die vorstehend beschriebenen Folgen könnten einen Personalmehrbedarf beim rücknehmenden Verbandsmitglied auslösen.

2. Inhalte einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Verbandsmitglied und dem Zweckverband

Inhalte einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem rücknehmenden Verbandsmitglied und dem Zweckverband neben den in § 21 Abs. 2 ZVS genannten Regelungen sind insbesondere:

- a) Etwaiger Zeitpunkt und Umfang des Ausscheidens des Zweckverbandes aus der jeweils betroffenen Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchst. b VO (EG) Nr. 1370/2007.
- b) Abwicklung des Ergebnisses der letzten Ergebnisrechnung des VRR, an dem das Verbandsmitglied teilnimmt.

- c) Übertragung der mit der Finanzierung verbundenen hoheitlichen Befugnisse (z.B. Beihilfenkontrolle, Überkompensationsprüfung, Interventionsbefugnisse).
- d) Fortbestand oder Rücknahme der Übertragung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG bzw. sonstiger Allgemeiner Vorschriften des VRR und Folgen für den Kreis der Berechtigten der diesbezüglichen Allgemeinen Vorschriften.
- e) Einzelne Modalitäten zur Regelung der Punkte unter Ziffer 1 a bis h